1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die ausgeschriebene Bauleistung umfasst das Herstellen von Fundamenten, Trimasten sowie Klapptafel & Klappschilder. Außerdem die Montage an 39 verschiedenen Standorten entlang der B178.

Straße:	B 178
Abschnitt :	NK 5054 055 Km 0+000 – 4853 057
Bauzeit :	07.07.2025 – 31.10.2025

Die klappbaren Tafeln sollen zum Einsatz kommen bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bzw. wenn Fahrspuren gesperrt werden müssen.

Die genauen Standorte werden durch den AG / Mitarbeiter der Straßenmeisterei Lawalde vor Ort eingewiesen.

Auskünfte zur Baumaßnahme werden erteilt durch:

Landkreis Görlitz (Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichtiger für Bundes- und Staatsstraßen im Kreisgebiet)
Amt für Hoch- und Tiefbau, SG Straßenwesen
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
Herr Mrusek
Tel.: 03581 / 663 5450
Fax: 03581 / 663 65450
Mail: markus.mrusek@kreis-gr.de

Nebenangebote:
Werden andere technische Verfahren / Materialien angeboten, ist mindestens die Gleichwertigkeit mit den ausgeschriebenen Leistungen durch geeignete Unterlagen und Referenzen nachzuweisen.

2 Nachweise

Für die ausgeschriebenen Verkehrszeichen und Aufstellvorrichtungen sind dem Angebot die entsprechenden Nachweise der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e. V. für das Recht zum Führen des RAL-Gütezeichens mit der jeweiligen Kennziffer sowie für die Zulassung zur Kennzeichnung von Aufstellvorrichtungen nach IVZ-Norm 2007 beizulegen.

3 Auszuführende Leistungen

3.1. Herstellung Spurlenkungstafeln klappbar (zwei- bzw. dreiseitig)

3.2. Herstellung Ronde klappbar

3.3. Herstellung Trimast

3.4. Herstellung Ankerkorb

3.5. Herstellen Einzelfundamente

3.6. Montage

3.7. Verkehrssicherung

3.8. Standortstatik erstellen

3.9. Standortdokumentation

3.10. Optionalposition

4 Angaben zur Baustelle

4.1 Lage der Baustellen

Die Standorte sind in den beiliegenden Übersichtslageplänen dargestellt. Jeweils an den eingezeichneten Spurlenkungstafeln.

4.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßenverkehrsnetz zu erreichen.

4.3 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Straßen und Wege, für die hinsichtlich ihrer öffentlichen Nutzung Einschränkungen oder Verbote bestehen, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers bzw. Baulastträgers benutzt werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN einzuholen. Sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Zufahrtsmöglichkeiten sowie die Verkehrsverhältnisse zur und im Bereich der Baustelle sowie deren Herstellung und Unterhaltung sind durch den AN zu garantieren. Alle hiermit verbundenen Kosten, auch etwaige, durch den AN verursachte diesbezügliche Schäden, sind von ihm zu tragen.

Der AN hat für alle Ansprüche Dritter aus von Ihm verursachten Flurschäden und sonstigen Schäden aufzukommen.

4.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Herstellung und die Betreibung der Anschlüsse an die jeweiligen Versorgungsnetze nach Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern ist Sache des AN. Sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z. B. Motorenöl, Diesel, Versiegelungsharz, etc.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Die Stromversorgung obliegt dem AN. Die Kosten für eine etwaige Baustromversorgung sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

4.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Die Schaffung der benötigten Lager- und Arbeitsplätze für die Baumaßnahme obliegt dem AN ohne besondere Vergütung.

Alle Flächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bauwagen/-container sind außerhalb der Fahrbahnen ohne Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer aufzustellen. Waldflächen oder Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen sind untersagt.

Durch den AN ist die Wiederherstellung der Flächen nachzuweisen. Dazu sind zur Abnahme der Bauleistung Freistellungsbescheinigungen / Abnahmebestätigungen durch die entsprechenden Grundstückseigentümer vorzulegen. Eine separate Vergütung hierfür erfolgt nicht.

4.6 Oberflächenwasser, Gewässer

Bei Arbeiten unmittelbar an einem Gewässer hat der AN darauf zu achten, dass keine fischtoxischen Stoffe in das Gewässer gelangen und dass die Belastung des Gewässers möglichst gering gehalten wird, so dass im Wasser lebende Flora und Fauna nicht geschädigt werden. Aus diesem Grund sind im und am Gewässer nur biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle zu verwenden. Dies ist dem AG durch entsprechende Unterlagen vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.

Sämtliche Fahrzeuge und Geräte sind gegen Öl- und Kraftstoffverlust zu sichern. Reinigungswässer der Baumaschinen und Geräte dürfen ebenfalls nicht in Gewässer gelangen.

Weiterhin ist die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers durch den AN ständig zu gewährleisten. Vorhandene Vorfluter, Abwasserkanäle, Streckenentwässerungen usw. sind vor Verunreinigung und Verschlammung zu schützen.

4.7 Schutzbereiche und –objekte

Bäume und Flurgehölze:
Ein spezieller Schutz der Straßenbäume ist nicht vorgesehen. DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 sind jedoch zu beachten und die Bäume vor mechanischer Beschädigung zu schützen.

Das vorhandene Lichtraumprofil ist bei der Bautätigkeit zu beachten. Die sich aus den Behinderungen ergebenden Mehrleistungen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die jeweiligen Leistungspositionen bzw. die Einheitspreise einzurechnen.

Stationierung, Meilensteine, Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte, Grenzsteine:
Grenzzeichen dienen der Sicherung der Grundstücksgrenzen und besitzen damit hoheitliche Bedeutung. Sie sind zu sichern und dürfen nicht verändert und beschädigt werden. Beschädigungen sind durch den AN dem AG sofort schriftlich zu melden. Dies gilt ebenfalls für die anderen Punkte.

4.8 Anlagen im Baubereich

Im Baubereich befindliche Bauwerke, Maste, Geländer, Schutzplanken, Leitpfosten, Verkehrszeichen etc. sind vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

Oberflächige Anlagen der Versorgungsträger (Schieber-, Hydrantenkappen, Schachtabdeckungen, Kennzeichen von Kabelkreuzungen etc.) sind auszusparen und zu sichern. Die Kosten für eine notwendige Reinigung oder Freilegung von verschmutzten oder überbauten Anlagen trägt der AN. Materialreste sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Nebenanlagen der Straßen dürfen nicht verschmutzt und Randeinfassungen bzw. Entwässerungsrinnen etc. nicht überbaut werden.

4.9 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Neben dem allgemeinen Verkehr verkehren im Bereich der Baumaßnahme öffentliche Buslinien (Linien- und Schülerverkehr). Die Zugänglichkeit für den Anliegerverkehr, Grundstückszufahrten sowie Zufahrten für Entsorgung-, Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sind ständig, ggf. auch über Baubehelfe, zu gewährleisten.

5 Angaben zur Bauausführung

5.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung, Baustellensicherung, Behinderungen

Die nachfolgend genannten Leistungen sind, sofern diese nicht gesondert im LV enthalten sind, in die jeweiligen Einheitspreise der Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Baustellensicherung sowie die Verkehrsführung und –sicherung für die Gesamtleistung sind Aufgaben des AN. Er führt sie entweder selbst aus oder er beauftragt ein Fachunternehmen. Der Nachweis der eigenen Qualifikation bzw. der Qualifikation des Fachunternehmens ist durch den AN zu erbringen.

Dem AN obliegen die Baustellensicherung und die Verkehrsregelung während der gesamten Dauer der Bauausführung, das heißt bis zur Bauabnahme.

Auf der Baustelle sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die Baustelle ist vollständig abzusichern. Durch den AN werden die Leistungen der Baustellenverordnung § 2 Abs. 3 ausgeführt. Der Auftraggeber (Bauherr) überträgt dem AN gemäß § 4 BaustellV die durch ihn zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (§ 2 Abs. 3 BaustellV) etc.

Gemäß Vorabsprachen mit der zuständigen Verkehrsbehörde (s. u.) werden die Baumaßnahmen nach RSA21 abgesichert.

Unabhängig der geführten Vorabstimmungen ist vom AN nochmals ein zu genehmigender Verkehrszeichen- und Verkehrsführungsplan anzufertigen und im Rahmen der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (s. u.) einzureichen. Die VRAO muss auf die einzelnen Bauphasen abgestimmt sein und hat alle Änderungen und Umstellungen zu enthalten. Diese sind durch den AN dem AG rechtzeitig vor Baubeginn 2-fach genehmigt vorzulegen. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn, einzuholen.
Anschriften der Verkehrsbehörde:

Landkreis Görlitz
Amt für Infrastruktur und Mobilität
SG Straßenverkehr
Herr Werner
Hochwaldstraße 29
02763 Zittau
Tel.-Nr.: 03581 / 663 3342
E-Mail: sylvio.werner@kreis-gr.de

Die angeordneten Verkehrszeichen müssen der StVO sowie der RSA21 entsprechen.
Fahrzeugen mit Sondersignalen ist das Durchfahren jederzeit zu gewährleisten bzw. sind die Leitstellen umgehend über die Dauer der Nichtbefahrbarkeit der neuen Strecke zu informieren.

Anweisungen des zuständigen Straßenverkehrsamtes und des AG sind zu beachten. Widersprechende Verkehrsbeschilderungen sind durch den AN als „ungültig“ zu kennzeichnen.

Eventuell erforderliche Fahrbahnanrampungen bzw. Anrampungen an Einbauten, Schiebern etc. sind sicher und verkehrsgerecht auszubilden.

Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch unsachgerechte bzw. eine nicht genehmigte Verkehrssicherung oder Baustellenabsicherung bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem Träger der Straßenbaulast durch den AN in vollem Umfang übernommen.

Durch den AN bei der Baudurchführung zu beachtende Behinderungen:

Behinderung der Arbeiten durch ortsfeste Hindernisse, wie:

- Baumbestand, sonstige Gehölze und Sträucher
- Schilderpfosten, Maste etc.
- Grenz-, Leit- und km-Steine
- Brücken, Durchlässe, Geländer bzw. sonstige Ingenieurbauwerke etc.
- Straßenkappen, Schachtdeckel etc.

Behinderung der Arbeiten durch ortsveränderliche Hindernisse, wie:

- Aus- und Einbauten von Leiteinrichtungen, soweit erforderlich.

Sonstige Behinderungen und Erschwernisse:

- Realisierung der Leistungen in mehreren Teilen bzw. damit in Zusammenhang stehende Warte- und Stillstandszeiten
- Behinderungen durch laufenden Verkehr

5.2 Bauablauf

Die technische Durchführung der Baumaßnahme obliegt dem AN unter Beachtung der allgemeinen, der zusätzlichen und der besonderen Vertragsbedingungen. Vor Beginn der Arbeiten werden die durchzuführenden Maßnahmen gemeinsam zwischen dem Auftraggeber, dem AN und der Verkehrsbehörde festgelegt.

Dem AG ist bis spätestens 7 Tage nach der Zuschlagserteilung ein Bauzeitplan bzw. Bauablaufplan zu übergeben. Der Bauablaufplan ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung des AG abzustimmen.

Die Abwicklung der Arbeiten und die Disposition, die den gesamten Bauablauf betreffen, sind Sache des AN. Der Bauablauf hat entsprechend den technologischen Bedingungen und Erfordernissen gemäß Bauablaufplan zu erfolgen. Er ist so zu organisieren, dass die Leistungen in einer kurzen Bauzeit realisiert werden können.
Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch (Tagesberichte) zu führen. Die Tagesberichte sind dem Bauwart des AG zu übergeben.

Können Teilleistungen im eigenen Unternehmen nicht erbracht werden, bzw. ist der Einsatz von Nachauftragsnehmern vorgesehen, ist dies unbedingt im Rahmen des Angebotes zu erklären.

Witterungsverhältnisse:
Das Wetterrisiko (Regentage, etc.) geht ausschließlich zu Lasten des AN. Eventuell anfallende Standgelder etc. sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Witterungsverhältnisse, mit denen der Auftragnehmer in der betreffenden Jahreszeit normalerweise zu rechnen hat, gelten nicht als Behinderung und führen zu keiner Bauzeitverlängerung. Sie sind bei der Planung des Gesamtbauablaufes zu berücksichtigen.

5.3 Beweissicherung

Die Beweissicherung ist Aufgabe des AN und von ihm zu veranlassen. Eine Vergütung erfolgt nicht. Für Bauschäden im Baustellenbereich und an den angrenzenden Grundstücken, Gebäuden und Bauteilen etc. haftet der AN.

5.4 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in Verantwortung des AN. Alle Genehmigungen für im Zuge der Baumaßnahme nötige Sperrungen, Umleitungen und Lagerflächen sind vom AN bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Sollten für diese Leistungen Kosten entstehen, sind diese in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren. Gleiches gilt für die Bearbeitung hierfür erforderlicher Pläne und Unterlagen.

Auf der Baustelle sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der AG hat gegenüber dem AN keinerlei Sicherungspflicht. Durch den AN werden die Leistungen der Baustellenverordnung §2, 3 ausgeführt.

Bäume und Vegetationsbestände im Baubereich sind gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen. Gräben und Bankettbereiche außerhalb der Baumaßnahme dürfen nicht beschädigt werden. Durch den AN verursachte Verschmutzungen auf Fahrbahnen, an Leiteinrichtungen

und Gehwegen sind sofort und ohne Vergütung zu beseitigen. Für durch Verschmutzungen verursachte Schäden und Unfälle haftet der AN.

5.5 Stoffe und Bauteile

Stoffe und Bauteile sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, grundsätzlich vom AN zu liefern. Die Materialkosten sind dann in die EP einzukalkulieren.

Die für die jeweilige Baumaßnahme zu verwendenden Stoffe und Bauteile müssen den dafür geltenden Richtlinien und Lieferbedingungen entsprechen. Die Umweltverträglichkeit der verwendeten Stoffe und Bauteile muss gewährleistet sein.

Ausbaustoffe gehen, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.6 Abfälle

Abfälle sind entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten bzw. nach §10, 11, 12 und 13 des KrW-/AbfG (in der jeweils gültigen Fassung) zu beseitigen. Pechhaltige Ausbaumassen sind separat auszubauen und der Verwertung / Entsorgung zuzuführen.

Die für die Entsorgung gefährlicher Abfälle notwendigen Entsorgungsnachweise sind gemäß Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis V), in der jeweils gültigen Fassung, elektronisch zu führen.

Die für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle notwendigen Entsorgungsnachweise sind durch den AN entsprechend dem HVA B-StB-Vordruck „Entsorgungsnachweis für nicht gefährliche Abfälle“ (Muster 3.2-4) zu erstellen und dem AG zu übergeben.

5.7 Aufmaßverfahren / Rechnungslegung

Grundsätzlich gilt DIN 18299, Ziffer 5.

Sämtliche Aufmaße sind durch den AN unter Beisein des AG mittels prüffähiger Aufmaßskizze rechtzeitig zu erstellen. Der AN hat den AG rechtzeitig und schriftlich zur Aufmaßerstellung einzuladen.

Der AN hat für die Erstellung der Aufmaße den HVA B-StB-Vordruck „Aufmaßblatt“ (Muster 3.2-1) zu verwenden. Die Aufmaßblätter sind fortlaufend und unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren. Sie müssen alle relevanten Angaben, wie Bezeichnung der Baumaßnahme, -los, -abschnitt, LV-Pos.-Nr., Datum des Ausmaßes, Unterschriften AN/AG enthalten,

sie dürfen aber keine Berechnungsergebnisse enthalten. Leere Flächen auf dem Aufmaßblatt sind zu sperren.

Sämtliche Aufmaßblätter sind unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes durch den AN dem AG in der Urschrift zu übergeben. Die Durchschrift erhält der AN. Erfolgt keine gleichzeitige Erstellung einer Durchschrift, so hat der AG eine Kopie der Aufmaßblätter zu fertigen und diese dem AN zeitnah zu übergeben.

Die Mengenermittlungen sind vom AN separat zu erstellen und dem AG als Anhang zu den jeweiligen Rechnungen zu übergeben.

Die Materialnachweise sind im Original dem Vertreter des AG vor Ort zu übergeben.

Zusatz- und Mehrleistungen, die im Zuge der Angebotserarbeitung durch den AN als Fachbetrieb erkannt werden bzw. hätten erkannt werden müssen, sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusatz- und Mehrleistungen während der Baudurchführung sind ebenfalls grundsätzlich schriftlich anzuzeigen und vor Ort der Ausführung mit dem AG abzustimmen. Sie dürfen erst nach Bestätigung durch den AG ausgeführt werden.

Die Rechnung(en) sind dem Landkreis Görlitz bzw. über die örtliche Bauüberwachung der Straßenmeisterei Lawalde in 2-facher Ausfertigung mit allen für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen zuzustellen.

Abschlagsrechnungen werden in der Regel nicht und wenn nur nach Zustimmung des AG vereinbart. Die Festlegung hierzu erfolgt in der Bauanlaufberatung.

5.8 Prüfungen

Die Eignungsnachweise sind vollständig – wie im Abschnitt 1 beschrieben – mit dem Angebot vorzulegen. Der Einbau des Materials darf erst nach Freigabe durch den AG erfolgen. Bei Nichteinhaltung verzögert sich der Einbau bzw. gehen alle daraus entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des AN. Der Prüfumfang des AN, zur Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen, ergibt sich aus den einzuhaltenden zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen.

Der AG behält sich vor, von allen Baustoffen Proben zu nehmen und gegebenenfalls weitere Kontrollprüfungen durchzuführen. Der AN hat die für die Kontrollprüfungen vorgesehenen Probegefäße in ausreichender Anzahl auf der Baustelle bereitzuhalten.

5.9 Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen:
Über die vom AG erarbeiteten Ausschreibungsunterlagen hinaus werden dem AN keine weiteren Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Vom AN ohne besondere Vergütung zu beschaffende Ausführungsunterlagen:
Sollte der AN für die Durchführung seiner Leistungen weitere Unterlagen benötigen, hat er diese in eigener Regie und auf eigene Kosten zu beschaffen. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt nicht.

5.10 Vertragsbestandteile

- Merkblatt über Rahmenbedingungen für die erforderlichen Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS, Ausgabe 1999)
- RSA-21 - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- Straßenverkehrsordnung – StVO
- Straßenverkehrszulassungsordnung - StVZO
- HVA B-StB - Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe April 2016
- IVZ-Norm 2007
- Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen